

Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Produktionstechnik – Maschinenbau und Verfahrenstechnik I“ und „Produktionstechnik – Maschinenbau und Verfahrenstechnik II“ und für das Kurzzeitstudium „speakING“ an der Universität Bremen
Vom 19. Oktober 2016

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Oktober 2016 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Produktionstechnik – Maschinenbau und Verfahrenstechnik I“ und „Produktionstechnik – Maschinenbau und Verfahrenstechnik II“ und für das Kurzzeitstudium „speakING“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang für die beiden Masterstudiengänge:

- „Produktionstechnik – Maschinenbau und Verfahrenstechnik I“ (im Folgenden mit dem Kurztitel aufgeführt: „Produktionstechnik I“) mit einem Studiumumfang von 90 CP (Regelstudienzeit drei Semester).
- „Produktionstechnik – Maschinenbau und Verfahrenstechnik II“ (im Folgenden mit dem Kurztitel aufgeführt: „Produktionstechnik II“) mit einem Studiumumfang von 120 CP (Regelstudienzeit vier Semester).

Studierende bewerben sich für einen dieser beiden Studiengänge jeweils unter Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung gemäß § 2 Absatz 3 der fachspezifischen Prüfungsordnungen. Ohne Angabe einer Vertiefungsrichtung ist eine Aufnahme nicht möglich; davon ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber für das Kurzzeitstudium „speakING“ zum Erwerb fachsprachlicher Voraussetzungen gemäß § 15 Immatrikulationsordnung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Produktionstechnik I“ (90 CP) sind:

- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 170 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 Absatz 3 Buchstaben a und b,

kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3 Buchstaben c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni (Studienbeginn Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(2) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Produktionstechnik II“ (120 CP) sind:

- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Semesters noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 Absatz 3 Buchstaben a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 3 Buchstaben c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni (Studienbeginn Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(3) Für beide Studiengänge werden ferner vorausgesetzt:

- a. Die gemäß Absatz 1 und 2 geforderten Hochschulabschlüsse wurden in einem der folgenden Studiengänge oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, erworben:
 - Produktionstechnik,
 - Maschinenbau,
 - Verfahrenstechnik,
 - Wirtschaftsingenieurwesen mit produktionstechnischer Vertiefung.
- b. Ein mit mindestens 50% der erreichbaren Punkte bestandener Eingangstest.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 erfüllen.
- d. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber Ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber für das Kurzzeitstudium „speakING“ müssen die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- a. Die gemäß Absatz 1 oder 2 geforderten Hochschulabschlüsse wurden in einem der folgenden Studiengänge oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, erworben:
- Produktionstechnik,
 - Maschinenbau,
 - Verfahrenstechnik,
 - Wirtschaftsingenieurwesen mit produktionstechnischer Vertiefung.
- b. Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 zum Zeitpunkt der Bewerbung; ein Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs zum Erwerb von Sprachkenntnissen gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ ist bei einer Rückmeldung zum zweiten Semester des Kurzzeitstudiums „speaking“ vorzulegen. Ohne den erbrachten Nachweis ist ein weiterer Verbleib im Kurzzeitstudium „speaking“ nicht möglich.

(5) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 3 Buchstabe a bzw. 4 Buchstabe a entscheidet die gemäß § 6 gebildete Auswahlkommission.

(6) Die Form und der Termin des Eingangstests werden durch die Auswahlkommission festgelegt. Der Eingangstest kann in Form eines Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Der Termin für das Eignungsfeststellungsverfahren wird auf den Webseiten des Studiengangs bekannt gegeben.

(7) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 3

Studienbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Produktionstechnik I“ bzw. für den Masterstudiengang „Produktionstechnik II“ werden sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester an der Universität Bremen zugelassen. Zulassungen zum Kurzzeitstudium „speaking“ erfolgen ebenfalls zum Sommersemester und zum Wintersemester. Studienbeginn ist jeweils der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 2 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 2 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ausgefüllte Bewerbungsformulare mit den studiengangsspezifischen Angaben.

Zur Immatrikulation in das Kurzzeitstudium „speakING“ ist gemäß § 2 Absatz 4 der Entgeltordnung für das Kurzzeitstudium „speakING“ im Rahmen des Masterstudiengangs Produktionstechnik bis spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn der Nachweis über die Zahlung des in der jeweils gültigen Fassung der Entgeltordnung festgelegten Entgelts erforderlich.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar. Diese Fristen gelten auch für Fortgeschrittene und für Bewerbungen zum Kurzzeitstudium „speakING“.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Kurzzeitstudium „speakING“ wird durch die Auswahlkommission des Studiengangs festgelegt. Eine Rangfolge wird gemäß Absatz 2, Satz 2 gebildet.

(2) Grundlage für die Rangfolgenbildung bilden die Ergebnisse des Eingangstests. Bei Bewerbungen für das Kurzzeitstudium „speakING“ wird die Rangfolge anhand der Abschlussnote ermittelt.

(3) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung des Eingangstests bzw. im Fall des Kurzzeitstudiums „speakING“ der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin bzw. des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 6

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- mindestens 3 Hochschullehrenden, die die Leitungen der in der Masterprüfungsordnung benannten Vertiefungsrichtungen innehaben,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für die Studiengänge "Produktionstechnik – Maschinenbau und Verfahrenstechnik I" und "Produktionstechnik – Maschinenbau und Verfahrenstechnik II" für die Zulassung ab dem Wintersemester 2017/18 und für die Zulassung zum Kurzzeitstudium „speakING“ ab Sommersemester 2017. Die berichtigte Aufnahmeordnung vom 15. Oktober 2015 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 24. Oktober 2016

Der Rektor
der Universität Bremen